

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/485a8e73-ed4e-375b-b740-c1e556c6f5d4

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

§ 103 OWiG - Gerichtliche Entscheidung

(1) Über Einwendungen gegen

- die Zulässigkeit der Vollstreckung,
- 2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93, 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,
- 3. die sonst bei der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides getroffenen Maßnahmen

entscheidet das Gericht.

(2) ¹Durch Einwendungen nach Absatz 1 wird die Vollstreckung nicht gehemmt. ²Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

